

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

5. Jahrgang

Elsteraue, den 23. November 2007

Nummer 10

I N H A L T

	Seite		Seite
I. BEKANNTMACHUNGEN		5. Bekanntmachung des Burgenlandkreises – Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung Fa. Radici Chemica Deutschland GmbH	7
1. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)	1	II. INFORMATIONEN	
2. Marktsatzung der Gemeinde Elsteraue	4	1. Doppik statt Kameralistik – Gemeinde Elsteraue setzt auf kaufmännisches Handeln	7
3. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhofsweg der Gemeinde Elsteraue, OT Profen“	6	2. Mitteilung des Bau- und Ordnungsamtes – Mobile Werbung von Gewerbetreibenden im öffentlichen Verkehrsraum	8
4. Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue gemäß § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung ge-mäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue	6		

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFÖG) vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 774) hat der Gemeinderat Elsteraue in seiner Sitzung am 27. 09. 2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

I.

§ 1

Begriffsbestimmung

Abs. (2), Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Ein Ganztagsplatz umfasst ein tägliches Betreuungsangebot von mehr als 5 Stunden bis zum Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit von 16.30 Uhr.“

II.

§ 6

Betreuungszeiten – wird wie folgt geändert:

- (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden montags bis freitags in den Kindereinrichtungen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut. Bei Bedarf wird eine Betreuungszeit in mindestens einer Einrichtung der Gemeinde Elsteraue von 05.30 Uhr bis maximal 21.00 Uhr gewährleistet. In Ausnahmefällen wird in einer Einrichtung der Gemeinde Elsteraue eine Betreuung auch am Samstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Der Bedarf für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungsangebote ist nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Betreuung zu den erweiterten Betreuungszeiten zugelassen wird, trifft der Bürgermeister. Er trifft ebenso die Entscheidung darüber, in welcher(n) Einrichtungen die erweiterten Öffnungszeiten angeboten werden. Entsprechende Anträge sind mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten bei der Verwaltung zu stellen.
- (2) Schulkinder werden schultäglich von 6.00 Uhr bis Schulbeginn bzw. Abfahrt des Schulbusses und von Schulende bzw.

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue

Der durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue am 07. 06. 2007 beschlossene Flächennutzungsplan mit der Beschluss-Nr. 423/06/2007 wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10. Oktober 2007 (Az.: 204-2110/BLK/130) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu vom **26. 11. 2007 bis 28. 12. 2007** in der Gemeinde Elsteraue, Vorzimmer Bürgermeister, Zimmer 120, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue, OT Altröglitz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	6:45–12:00 Uhr und 12:30–15:30 Uhr
Dienstag	6:45–12:00 Uhr und 12:30–18:00 Uhr
Mittwoch	6:45–12:00 Uhr und 12:30–15:30 Uhr
Donnerstag	6:45–12:00 Uhr und 12:30–16:00 Uhr
Freitag	6:45–12:00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).


Maißner
Bürgermeister